

## Öffentliche Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Stadt Warendorf für das Haushaltsjahr 2025

### Haushaltssatzung der Stadt Warendorf für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV.NRW.S. 444), hat der Rat der Stadt Warendorf mit Beschluss vom 19.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Warendorf voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	117.814.726,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	130.790.780,00 EUR
abzüglich globaler Minderaufwendungen von	1.610.000,00 EUR
somit auf	129.180.780,00 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	109.640.094,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	121.829.103,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	26.041.500,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 40.318.400,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 28.700.000,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 2.028.000,00 EUR

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand wird im Gesamtergebnisplan abgebildet.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

14.200.000,00 EUR

festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

49.800.000,00 EUR

festgesetzt.

## § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0,00 EUR

festgesetzt.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von

11.366.054,00 EUR

wird vorgetragen.

Die Veränderung der allgemeinen Rücklage wird auf

0,00 EUR

festgesetzt.

Die Festsetzungen erfolgen unter der Berücksichtigung des globalen Minderaufwandes i. H. v. rd. 1,2 % der ordentlichen Aufwendungen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

40.000.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt<sup>1</sup>

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 344 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 639 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf   | 432 v. H. |

§ 7

(entfällt - Haushaltssicherungskonzept)

<sup>1)</sup> Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Gemeindesteuern in Warendorf vom 20.12.2024 (Aufgrund der Grundsteuerreform im Jahr 2025 werden die Hebesätze aufkommensneutral in einer separaten Satzung neu festgelegt).

## § 8

Die im Stellenplan bei der Gesamtzahl der Planstellen einzelner Besoldungs- oder Entgeltgruppen angebrachten Vermerke "ku" und "kw" lösen nachstehende Rechtsfolgen aus:

- ku = Nach Ausscheiden oder Stellenwechsel des derzeitigen Stelleninhabers umzuwandeln in eine Stelle mit einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe
- kw = Künftig wegfallend nach Freiwerden der Stelle

Stellen von Beamten können vorübergehend auch mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten besetzt werden. Stellen von tariflich Beschäftigten können vorübergehend auch mit Beamten besetzt werden.

## § 9

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Erträge und Aufwendungen zu Budgets zusammengefasst. Für die Festlegung und Bewirtschaftung der Budgets gilt die Dienstanweisung des Bürgermeisters zur dezentralen Ressourcenverantwortung im NKF – Leitlinien zur Ausführung des budgetierten Haushaltes – in der jeweils gültigen Fassung. Unter Anwendung der Leitlinien bedarf es keiner ausdrücklichen Ausweisung von Deckungsvermerken im Haushalt.

Die dem Haushaltsplan als Anlage beigefügten Budgetleitlinien werden für verbindlich erklärt.

## § 10

Gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen dem Rat – über den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss – zur Zustimmung vorzulegen, wenn sie im Einzelfall den Ansatz der ordentlichen Aufwendungen im jeweiligen Teilergebnisplan (Nr. 17) bzw. den Ansatz der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Teilfinanzplan (Nr. 30) um mehr als 10.000 € übersteigen.

## § 11

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 S. 3 KomHVO NRW wird auf 10.000 € (Summe der Auszahlungen pro Maßnahme und Jahr) festgelegt. Die Wertgrenze für eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nach § 13 KomHVO NRW je Investitionsmaßnahme im Haushaltsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

## Bekanntmachungsanordnung

### **Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 der Stadt Warendorf**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 19.10.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 75 Abs. 4 Satz 1 GO NRW dem Landrat des Kreises Warendorf als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Warendorf per E-Mail vom 20. Dezember 2024 zur Genehmigung vorgelegt worden.

Mit Verfügung vom 13. Februar 2025 hat der Landrat die Haushaltssatzung 2025 mit dem festgesetzten Verlustvortrag und dem Vortrag der negativen Jahresergebnisse unter Auflagen genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anliegen liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW vom 27.02.2025 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses nach § 96 Abs. 2 GO NRW im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Warendorf, Lange Kesselstr. 4-6, Zimmer 341-343, während der Öffnungszeiten, montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr öffentlich zur Einsichtnahme aus und ist unter der Adresse [www.warendorf.de](http://www.warendorf.de) im Internet verfügbar.

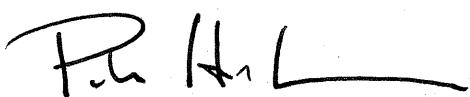
Die Auslegung des Jahresabschlusses 2025 endet gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW spätestens mit dem 31.12.2027.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 21.02.2025



Peter Horstmann

Bürgermeister